

So viel hingegen die Schäfer und übrige Hirten betrifft, sollen dieselbe ihren Hunden einen anderthalb Viertel Ehen langen Stock, damit sie für andere Hunde kennbar seyn und nicht erschossen werden mögen, um den Hals hängen, auch solche so viel möglich am Stricke führen, und sobald sie selbige, zu Hey oder Treibung ihrer Heerde gebraucht haben, sofort wieder an Strick nehmen, und davon ohne ebengedachten Fall nicht loslassen.

Würde gleichwohl hiergegen gefrevelt, und ein Hund ohne Knüppel in den Feldern angetroffen werden, soll derselbe nicht als kein von Unserm Fürstl. und anderen Jägern todt geschossen werden, und der Eigenthümer seines Hundes verlustig seyn, sondern derselbe auch mit 1 Rthlr. Bruchtenstraf von demjenigen, dem in der Feldmark die Jurisdiction gebührt und zusieht, belegt, ansonsten aber, wenn der Hund in der Feldmark nur angetroffen und nicht todt geschossen worden, besagter Eigenthümer des Hundes, von dem Beamten oder Gerichtshaber, worunter er gefessen, mit ebenvornehmer Straf fällig ertheilet werden.

Und damit dieser Unser ernstlicher Befehl zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll derselbe sowohl von den Kämtern verlesen, als gehöriger Orten angeschlagen werden.

Urkundlich Unser hochfürstl. Handzeichens, und nebengedruckter gebriener Kämter Inseigels. Geben auf Unserm Residentenschloß Neuhaus den 2. August, 1783.

Friderich Wilhelm, Bischof und Fürst. (L. S.)

XL.

Verordnung
wegen der von dem gemeinen Mann an die
Juden auszustellenden Schuldscheine, und des mit
ihnen zu treffenden Pferdehandels.

von 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, ic.

Thun kund, und fügen hiezu zu wissen: Nachdem Wir mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Juden nicht nur auf allerlei von geringen Leuten angesetzte Schuldscheine, wider die von Unserm nächsten Herrn Vorfahren göttl. Andenkens in der erlassenen Justizordnung S. 27. enthaltene Vorschrift, Klage zu erheben fortfahren, sondern auch die Unwissenheit des gemeinen Manns vornehmlich bey Gelegenheit, da sie an demselben Pferde verkaufen, hintergehen, dadurch aber allerhand verderblich kostbare Rechtsverkläuflichkeiten veranlassen.

So haben wir auf gehabenes Verlangen Unserer treugehorsamsten Landständen zu Abstellung dieses unleidlichen Unzugs hiezu mit gnädigst verordnen wollen, daß

Et 2 1.

1. die von gemeinen Bürgern und Bauern an einen Juden einseitig ausgestellte Schuldscheine sowohl, als auch alle andere zwischen demselben getroffene Verträge, welche entweder nicht gerichtlich, oder in Beyseyn glaubhafter Zeugen nicht errichtet sind, nichtig und ungültig seyn, und darauf in Zukunft von all Unfern Gerichten nicht erkannt, sondern der Jude damit schlechterdings abgewiesen werden solle; und so viel demnächst
2. den mit einem Juden zu schließenden Pferdehandel betrifft, soll derselbe auf keine andere Art für rechtsbeständig gehalten, noch darauf erkannt werden, als wenn derselbe in den Städten in Beyseyn zweyer, Pferde haltenden Rathsherren, und auf den Dörfern in Beyseyn des Richters und Vorstehers vereinbaret, der Kauffchilling festgesetzt, und in welchen Terminen solcher baar erlegt werden solle, wird verabredet seyn; gleichwie Wir nun
3. diese Vorsehung zu thun uns deswegen nöthig befunden haben, damit der den Pferdehandel nicht verstehende Bürger und Bauer mit guten, starken und brauchbaren Pferden versorget, über deren Mangel allerley kostbare Rechtsstreitigkeiten vermeiden, der christliche Käufer mit dem Preise nicht übersehet, noch gendehiget werde, nebst dem Kauffchilling, und denen erlaubten Zinsen, noch andere Zugaben von Korn, Hanf, Flachß, Butter, Häner, Eyer und dergleichen, auf einen strafbaren

- baren Wucher hinauslaufende Dinge, die Wir für ungültig erklären, und dem Verkäufer bey 10 Rth. Strafe verbieten, zu versprechen, und anzugeloben, also soll auch dem Juden, der nach vorbemelbte Art und Vorschrift einen Pferdehandel vollzogen zu haben, beweisen wird, zu dem Kauffchilling und den darauf verfallenden Zinsen, in so ferne solche in den vorgleichenen Terminen in Rückstand bleiben, unverzüglich verholten, und der Käufer mit seinen noch etwa vorzubringenden Einreden zur besondern Ausführung verwiesen, in dem Fall aber,
4. wenn er nur blosserdingß auf Verlängerung der einmal bedungenen Zahlungsfrist antragen würde, gar nicht gehöret werden; denn weil er sich wegen anlaufender Pferde, in Schulden zu setzen nicht bedarf, sondern den Ackerbau, auf eine weniger kostbare Art, mit Hornvieh zu betreiben, nach dem oblichen Beispiel benachbarter Länder sich angelegen seyn lassen kann, so hat er sich auch selbst beyzumessen, wenn er wegen der unbezahlten gelassenen Pferdenschulden mit kostspitterlichen Executionen belegt werden.

Zu Jedermanns Wissenschaft soll diese Unsere Verordnung von den Kanzlen verlesen, und gehörigen Orts öffentlich angeschlagen werden.

Urkündlich Unfers Hochs. Handzeichens, und nebedruckten geh. Kanzley Insigels. Liebenburg den 8ten Oct. 1723.

Friedrich Wilhelm, Bischof u. Fürst. (L.S.)